
TOP 8:

Entwurf eines Gesetzes zum Verbot der Gesichtsverhüllung während der Gerichtsverhandlung**- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern -**

Drucksache: 408/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Ergänzung des § 176 GVG vorgeschlagen, wonach an der Gerichtsverhandlung beteiligte Personen ihr Gesicht während der Sitzung weder ganz noch teilweise verhüllen dürfen. Der Vorsitzende soll auf die Einhaltung des Verbots hinwirken.

Der Gesetzentwurf soll der Klärung der Rechtslage und der damit einhergehenden Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit dienen. Bisher gäbe es keine explizite Regelung zu einem Gesichtsverhüllungsverbot vor Gericht. Richterliche Anordnungen, die Verhüllung zu entfernen, würden bislang auf § 176 GVG gestützt. Die Vorschrift ermögliche dem Vorsitzenden das Ergreifen von Maßnahmen, die erforderlich sind, um den ungestörten Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. Eine einheitliche und verlässliche Handhabung der Norm habe sich in Bezug auf Gesichtsverhüllung in der Rechtsprechung bislang nicht herausbilden können.

Zu Begründung wird weiter angeführt, dass der Eingriff zur Aufrechterhaltung der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Funktionsfähigkeit der gerichtlichen Verhandlung und Kontrolle (Artikel 20 Absatz 3, Artikel 92 des Grundgesetzes) geboten sei. Nonverbale Kommunikation und insbesondere der Gesichtsausdruck eines Gesprächsbeteiligten dienen den Richterinnen und Richtern als Interpretationsgrundlage verbaler Äußerungen und prägen die Gesprächsatmosphäre. Auch könne eine Gesichtsverhüllung auf die übrigen Gesprächsbeteiligten verunsichernd wirken.

Des Weiteren führen die antragstellenden Länder auf, dass es in anderen EU-Ländern (namentlich Frankreich, Italien, Niederlande, Belgien, Österreich, Dänemark, Bulgarien, Lettland) Gesichtsverhüllungsverbote im gesamten öffentlichen Raum gäbe.

Aufgrund der genannten Argumente gibt es daher aus Sicht der antragstellenden Länder weder verfassungs- noch europarechtliche Bedenken.

Ausnahmeregelungen wegen religiöser oder medizinischer Gründe sollen nicht in § 176 GVG festgeschrieben werden. In der Strafprozessordnung und in dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz sollen Ausnahmen von der Verbotsregelung für besonders gefährdete Personen geschaffen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf soll in der 970. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.